

Satzung der Gemeinde Hohenlockstedt über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung und der § 1 Abs. 1 und § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hohenlockstedt vom 07.12.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Zur Deckung der von der Gemeinde Hohenlockstedt nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) zu entrichtenden Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser von ihrem Grundstück unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen), erhebt die Gemeinde Hohenlockstedt eine Abgabe. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden rechtmäßig aufgebracht wird.
- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik in einer mindestens zweistufigen mechanisch-biologischen Behandlung gereinigt wird und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

§ 2 Abgabemaßstab und Abgabesatz

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner der am 31.03. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner und Jahr 17,895 Euro.

§ 3 Veranlagungszeitraum, Beginn und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde Hohenlockstedt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers abgabepflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Abgaben. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Abgabe ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 7 Datenschutz

Zur Ermittlung der Abgabepflichten und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung ist das Amt Kellinghusen für die Gemeinde Hohenlockstedt berechtigt, die dafür erforderlichen personen-, und grundstücksbezogenen Daten gemäß Artikel 6

Abs. 1 e) Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3, 4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten. Diese sind: Anschriften von Grundstückseigentümer/ innen, Grundstücksbezeichnungen, Grundbuch- und Flurbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse, dingliche Rechte. Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. Die Betroffenen werden gemäß Art. 13 und 14 DSGVO über die Erhebung der personenbezogenen Daten elektronisch über die Webseite des Amt Kellinghusen informiert.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 6 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter der Gemeinde Hohenlockstedt vom 13.05.2008.

Hohenlockstedt, 07.12.2023

Wein
Bürgermeister